

Abfallreglement

SRB 822.1

vom 4. Dezember 2015
Änderung vom 1. Juni 2018

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08

info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeines.....	4
Art. 1 Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 2 Zuständigkeiten (Fassung vom 01.06.2018)	4
Art. 3 Fachstelle	4
Art. 4 Information	4
Art. 5 Verbote	5
II. Entsorgung.....	5
Art. 6 1. Siedlungsabfälle, Begriff	5
Art. 7 Benützungspflicht	5
Art. 8 Separatsammlung	5
Art. 9 Kompostierung.....	6
Art. 10 Sammlung des Hauskehrichts, a Behälter und Gebinde	6
Art. 11 b Abfuhrtage, Bereitstellung	6
Art. 12 c Ausschluss von der Abfuhr	6
Art. 13 Sperrgut, a Begriff	6
Art. 14 b Abfuhr	7
Art. 15 2. Bauabfälle.....	7
Art. 16 3. Ausgediente Sachen	7
Art. 17 4. Tierkörper	7
Art. 18 5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	7
Art. 19 6. Sonderabfälle, Begriff.....	7
Art. 20 Pflichten der Besitzer	8
Art. 21 Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen	8
Art. 22 Benzin-/Ölabscheider	8
III. Weitere Bestimmungen	8
Art. 23 Öffentliche Abfallbehälter	8
Art. 24 Übertragung von Aufgaben	8
IV. Finanzierung.....	9
Art. 25 Finanzierung der Abfallentsorgung	9
Art. 26 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	9
Art. 27 Gebührentarif	9
V. Schlussbestimmungen	9
Art. 28 Vollzug	9
Art. 29 Rechtspflege	9
Art. 30 Widerhandlungen	10
Art. 31 Ausführungsbestimmungen	10
Art. 32 Inkrafttreten	10
Genehmigungsvermerk	10
Auflagezeugnis	10
Änderung vom 01.06.2018	11
Anhang zum Abfallreglement, Gebührentarif	12
I. Haushaltungen.....	12
Art. 1 Begriff	12
Art. 2 Grundgebühr (Fassung vom 01.06.2018)	12
Art. 3 Grundtarifansätze (Fassung vom 01.06.2018)	12
Art. 4 Sackgebühr, Bemessungsgrundlage	12
Art. 5 Markengebühren.....	12
II. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.....	13
Art. 6 Begriff	13
Art. 7 Grundgebühr (Fassung vom 01.06.2018)	13
Art. 8 Andock- und Gewichtsgebühr.....	14
II. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.....	14
Art. 9 Gebührenanpassung	14
Art. 9a Gemischte Nutzung (Fassung vom 01.06.2018)	14
Art. 10 Ausschluss von der Abfuhr	14

Art. 11	Sperrgutgebühr	14
Art. 12	Sammelstellen und -aktionen der Gemeinde	14
Art. 13	Weiter gebührenpflichtige Tätigkeiten	14
Art. 14	Bezug	15
Art. 15	Inkassostelle	15

4. Dezember 2015

Abfallreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen,

gestützt auf Artikel 36 der Gemeindeordnung vom 7. Juni 2013 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004

beschliesst:

I. Allgemeines

Artikel 1

Aufgaben der
Gemeinde

¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem Amt für Wasser und Abfall (AWA)

- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Artikel 2

Zuständigkeiten

aufgehoben. (Fassung vom 01.06.2018)

Artikel 3

Fachstelle

Die Abteilung Bauwesen ist die Fachstelle für Abfall der Gemeinde (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Artikel 4

Information

¹ Die Abteilung Bauwesen informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Artikel 5

Verbote

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

Artikel 6

1. Siedlungsabfälle
Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a* Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b* in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c* dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d* die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 8).

Artikel 7

Benutzungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 9 (Kompostieren) und Artikel 18 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

³ Auf Gesuch hin kann das zuständige Organ Ausnahmen von der Benutzungspflicht bewilligen.

⁴ Wird eine Ausnahme nach Absatz 3 bewilligt, kann das zuständige Organ die Kehrichtgrundgebühr zu höchstens 50 Prozent erlassen.

Artikel 8

Separatsammlung

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- a* Altpapier, Karton
- b* Altglas,
- c* Aluminium, Weissblech,
- d* Altöl,
- e* Textilien,
- f* Grüngut, und
- g* weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Artikel 9

Kompostierung

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

Artikel 10Sammlung des Hauskehrichts
a Behälter und Gebinde

¹ Der Hauskehricht ist in gebührenpflichtigen Säcken der AVAG-Region in die dafür vorgesehenen Sammelstellen zu bringen.

² Andere Gebinde bis maximal 30 kg Gewicht müssen mit Gebührenmarken versehen sein.

³ Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.

⁵ Für Gartenabfälle sind offene Körbe oder Kessel zugelassen.

⁶ Container dürfen nicht überfüllt sein. Der Deckel muss geschlossen werden können. Der Inhalt muss entleerbar sein. Die Container dürfen nicht defekt sein.

Artikel 11

b Abfuhrtage, Bereitstellung

¹ Der Hauskehricht wird mindestens einmal wöchentlich abgeholt.

² Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

Artikel 12

c Ausschluss von der Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine und dergleichen;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle;
- f verderbliche Abfälle aus Hotelküchen.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - f sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Artikel 13Sperrgut
a Begriff

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 8 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Artikel 14

b Abfuhr

¹ Das Sperrgut wird mit der Kehrrichtabfuhr abgeführt und muss am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr an den dafür vorgesehenen Containerstandorten bereitgestellt werden. Die Abfuhrtage werden im Abfallkalender bekanntgegeben.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen. Insbesondere Gegenstände die keine Sperrgutmarke aufweisen.

Artikel 15

2. Bauabfälle

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

Artikel 16

3. Ausgediente Sachen

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

Artikel 17

4. Tierkörper

¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle der Region abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Artikel 18

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

a die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr;

b die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

³ Die Vereinbarung nach Absatz 1 regelt namentlich:

a die Art und Weise der Entsorgung des Hauskehrabfalls;

b einen allfälligen Teilerlass der Kehrgrundgebühr.

Artikel 19

6. Sonderabfälle
Begriff

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Artikel 20

- Pflichten der Besitzer
- ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.
 - ² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610).

Artikel 21

- Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen
- ¹ Die Gemeinde betreibt eine Sammelstelle für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen, gemäss Abfallkalender.
 - ² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden periodische Sammelaktionen.
 - ³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.
 - ⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.
 - ⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Artikel 22

- Benzin-/Ölabscheider
- Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider auf Anfrage mit der jährlichen Reinigung der Gemeinde-eigenen Schlammsammler.

III. Weitere Bestimmungen**Artikel 23**

- Öffentliche Abfallbehälter
- ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
 - ² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Artikel 24

- Übertragung von Aufgaben
- Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über
- a* den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
 - b* Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Artikel 25

Finanzierung der Abfallentsorgung

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a die Gebühren der Benützer,
- b die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften,
- c Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- d Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Artikel 26

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Artikel 27

Gebührentarif

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- a die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- b die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- c die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren,
- d die Inkassostelle für Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 28

Vollzug

¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die zuständige Stelle.

Artikel 29

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 30

- Widerhandlungen
- ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch das zuständige Organ mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 31

- Ausführungsbestimmungen
- Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Artikel 32

- Inkrafttreten
- ¹ Das Reglement tritt auf den 01.01.2017 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, insbesondere das Abfallreglement vom 27.12.1996 aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben das Abfallreglement an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2015 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler Stefan Frauchiger
Präsident Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2015 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Amt Interlaken vom 29. Oktober 2015 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

18. Januar 2016

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber

Änderung vom 01.06.2016

(Artikel 2, Anhang Artikel 2, 3, 7, 9a)

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben der Änderung des Abfallreglements an der Gemeindeversammlung vom 01.06.2018 zugestimmt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderung des Abfallreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 01.06.2018 öffentlich bei der Gemeindeverwaltung Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Interlaken vom 26.04.2018 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

09.07.2018

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber

Anhang zum Abfallreglement Gebührentarif

I. Haushaltungen

Artikel 1

Begriff

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr zusammen.

Artikel 2

Grundgebühr

¹ Von jedem Liegenschaftsbesitzer ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten, die Kosten für Separatsammlungen gemäss Artikel 8 des Abfallreglements.

² Die Grundgebühr wird jährlich gemäss den Ansätzen in Artikel 3 erhoben. Der Ansatz wird vom Gemeinderat mit einfachem Beschluss als Prozentsatz der Grundtarifansätze in Artikel 3 festgelegt. (Fassung vom 01.06.2018)

³ Der Beschluss des Gemeinderats über den Ansatz nach Absatz 2 ist zu veröffentlichen.

Artikel 3

Gebührentarifansätze

Die Grundgebühr beträgt für

<i>a</i> Mehrfamilienhäuser:			
1-Zimmer-Wohnung und Studios		CHF	50.00
2-Zimmer-Wohnung		CHF	62.00
3-Zimmer-Wohnung		CHF	85.00
4-Zimmer-Wohnung		CHF	109.00
5-Zimmer-Wohnung		CHF	132.00
6-und mehr Zimmer-Wohnung		CHF	156.00
Landwirtschaftsbetriebe je Wohnung		CHF	48.00
<i>b</i> Einfamilienhäuser:			
Grundtaxe pro Haus		CHF	36.00
Zusätzlich pro Zimmer (bis max. 6 Zimmer)		CHF	25.00
<i>c</i> Weidhäuser			gebührenfrei

Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser gelten je als Einfamilienhäuser. Liegenschaften mit Stockwerkeigentum gelten als Mehrfamilienhäuser. (Fassung vom 01.06.2018)

Artikel 4

Sackgebühr, Bemessungsgrundlage

¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse, erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

Artikel 5

Markengebühren

¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit einer der Grösse entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

II. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Artikel 6

Begriff

¹ Die Abfallgebühr der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wird in Form einer Grundgebühr, einer Andock- und einer Gewichtsgebühr erhoben.

² Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten, die Kosten für Separatsammlungen und die Kosten zur Beseitigung der Abfälle im öffentlichen Raum.

³ Bei Abgrenzungsfragen entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 7 (Fassung vom 01.06.2018)

Grundgebühr

1 Die Grundgebühr wird jährlich gemäss den nachfolgenden Ansätzen erhoben. Der Ansatz wird vom Gemeinderat mit einfachem Beschluss als Prozentsatz der Grundgebührentarif-Ansätze festgelegt. Der Beschluss des Gemeinderates ist zu veröffentlichen:

a Gastgewerbe:

- Take Aways, Fastfoodbetriebe, je m2	CHF	12.00
- Restaurant, Bar, Dancing, Tea-Room je Sitzplatz	CHF	10.00
- Hotels inkl. Hotelier-Wohnung, Hotel Garni, Privatpensionen, Altersheime, Wohnheime usw. je Bett (inkl. Personalbetten),	CHF	8.00
- Betriebseigene Verpflegungsstätten pro Sitzplatz	CHF	4.00

b Verkaufsgeschäfte

Ladengeschäfte, je m2 Geschossfläche, wobei Sitzungszimmer und Personalaufenthaltsräume nicht berücksichtigt werden,	CHF	5.00
--	-----	------

c übrige Dienstleistungsbetriebe, je m2 Geschossfläche, wobei Sitzungszimmer und Personalaufenthaltsräume nicht berücksichtigt werden. Es werden maximal 500 m2 verrechnet,

CHF 2.00

d Lager-, Gewerbe- und Industriebetriebe
Reinigungsabfälle und andere Abfälle aus dem Betrieb, je m2 Geschossfläche, wobei Sitzungszimmer und Personalaufenthaltsräume nicht berücksichtigt werden. Es werden maximal 500 m2 verrechnet,

CHF 1.00

e Diverse

- Campingplätze, je Residenzplatz	CHF	46.00
- Kinos, je Sitzplatz	CHF	0.50
- Schulen, pro Klassenzimmer	CHF	20.00
- Kirchen und Versammlungsräume religiöser Gemeinschaften, je Sitzplatz	CHF	0.20

² Die Obergrenze von 500 m2 in Bst. c und d findet pro Betrieb und Kategorie Anwendung, sofern der Betrieb mehrere Grundstücke besitzt.

³ Soweit Normen fehlen, wird die jährlich wiederkehrende Grundgebühr vom Gemeinderat in sinngemässer Anwendung der Ansätze unter Absatz 1 festgelegt.

Artikel 8Andock- und Gewichts-
gebühr

¹ Die Andockgebühr beträgt CHF 3.00 bis CHF 6.00. Der genaue Ansatz wird vom Gemeinderat mit einfachem Beschluss und gleichzeitig mit dem Beschluss gemäss Artikel 2 festgelegt.

² Pro Kilogramm Kehricht werden die effektiven Kosten der AVAG weiterverrechnet.

III. Gemeinsame Bestimmungen**Artikel 9**

Gebührenanpassung

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren gemäss Artikel 3, 7 und 8 nach Bedarf bis zur Kostendeckung anzupassen.

Artikel 9a (Fassung vom 01.06.2018)

Gemischte Nutzung

¹ Bei Wohn- und Gewerbeliegenschaften wird die Grundgebühr für das Gewerbe nach Artikel 7 des Gebührentarifs verrechnet.

² Enthält die Liegenschaft nur eine Wohnung, findet für die Wohnung der Tarif nach Art. 3 Bst. b Anwendung.

³ Enthält die Liegenschaft nebst dem Gewerbe mehrere Wohnungen, gilt der Tarif nach Art. 3 Bst. a.

Artikel 10Ausschluss von der Ab-
fuhr

¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind registrierte Industriecontainer.

Artikel 11

Sperrgutgebühr

¹ Die Aufwendungen für das Sperrgut werden über Sperrgut-Gebührenmarken finanziert.

² Die Ansätze der Sperrgut-Gebührenmarken werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

Artikel 12Sammelstellen und -ak-
tionen der Gemeinde

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (Wertstoffe wie Papier, Karton, Glas, Altoel etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen bis maximal 10 Kilogramm oder 10 Liter Volumen wird keine besondere Gebühr erhoben.

Artikel 13Weitere gebühren-
pflichtige Tätigkeiten

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz entspricht der Aufwandgebühr I gemäss den Gebührenerlassen der Gemeinde.

² Für Verfügungen wird eine Gebühr von 100 bis 2000 Franken je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Artikel 14

Bezug

¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt im 1. Quartal.

² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft in Rechnung gestellt. Die Rechnungen werden einer von der Gemeinschaft bezeichneten Vertretung bzw. der Verwaltung zugestellt.

³ Markengebühren werden bei der Abfallinhaberin oder beim Abfallinhaber erhoben.

⁴ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁵ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von fünf Prozent geschuldet.

Artikel 15

Inkassostelle

Der Gemeinderat kann mittels Vereinbarung eine externe Stelle mit dem Inkasso der Gebühren beauftragen.